

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 16. Dezember 2021; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3259.5 (Laufnummer 16810)

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **753.16**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [753.16](#), Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Schifffahrtsgesellschaften erreichen einen minimalen Kostendeckungsgrad. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand. Der minimale Kostendeckungsgrad beträgt:

- a) **(neu)** 70 Prozent für die Schifffahrt auf dem Zugersee;
- b) **(neu)** 35 Prozent für die Schifffahrt auf dem Ägerisee.

¹⁾ BGS [944.1](#)

[Geschäftsnummer]

³ Der erreichte Kostendeckungsgrad wird mittels Nachkalkulation ausgewiesen. Ist der minimale Kostendeckungsgrad unterschritten, sind Massnahmen durch die Schifffahrtsgesellschaften zu ergreifen, um ihn nach spätestens drei Kalenderjahren wieder zu erreichen.

⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis von Offerten der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Die Offerten weisen die Vollkosten und Erträge aus.

² Sie umfassen den Aufwand für

- e) **(geändert)** das Marketing;
- g) **(geändert)** Abschreibungen;
- h) **(geändert)** Rückstellungen für den Grossunterhalt.

³ Die Erträge umfassen die Einnahmen aus

- e) **(geändert)** den Erträgen aus dem Marketing;

§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass sich ausserkantonale Gemeinwesen, deren Bevölkerung bzw. deren Wirtschaft aus dem Betrieb der öffentlichen Schifffahrt auf den Zuger Seen direkte Vorteile erhalten, an der Finanzierung gemäss § 4 angemessen beteiligen.

² Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Finanzierung abhängig machen.

³ Die Baudirektion handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Soweit eine eidgenössisch konzessionierte Schifffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen zulasten der Reserve gemäss Abs. 2 oder auf die neue Rechnung vor.

² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Die Unternehmungen stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt maximal 30 Prozent der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag wird der nächstmöglichen Abgeltung gemäss § 2 Abs. 4 angerechnet.

³ Alle vier Jahre zeigen die Unternehmungen dem Regierungsrat in einem Bericht auf, mit welchen Massnahmen der Kostendeckungsgrad weiter verbessert wird.

§ 7

Aufgehoben.

§ 7a (neu)

Flottenstrategie

¹ Für die Erneuerung der Schiffsflotten erstellen die Schifffahrtsgesellschaften je eine Flottenstrategie. Diese Flottenstrategien geben Auskunft über den Grossunterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der Schiffe sowie über die Finanzierung der genannten Bereiche. Die Flottenstrategien sind Teil des vierjährigen Berichts gemäss § 6 Abs. 3.

§ 11

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...